

III-69 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des
Nationalrates XVII. GP

BERICHT
der Bundesregierung
in Entsprechung der EntschlieÙung
des Nationalrates vom 15. Mai 1987
betreffend Reduktion aller Tierversuche auf
das absolut erforderliche MindestmaÙ
Nr.E 13

Teil 1

April 1988

EINLEITUNG

Mit Punkt 1 der EntschlieÙung des Nationalrates vom 15. Mai 1987 Nr.E 13 wurde die Bundesregierung ersucht, eine Auflistung aller behördlich vorgeschriebenen Tierversuche zu erstellen und diese auf ihre Notwendigkeit bzw. ihre Substituierbarkeit zu überprüfen, wobei sich diese Überprüfung nicht nur auf die Tierversuche im Kompetenzbereich des Bundes beschränken, sondern sich auch auf Tierversuche erstrecken soll, die in anderen Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.

Vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ist in Entsprechung der gegenständlichen EntschlieÙung

1. eine Umfrage an alle Bundesministerien und Ämter der Landesregierungen über die in ihrem Vollzugsbereich bestehenden einschlägigen Rechtsvorschriften gerichtet worden. Darüberhinaus erfolgte bzw. ist noch in Arbeit eine Bestandsaufnahme aller internationalen Übereinkommen, Richtlinien etc.
2. Weiters wurde der bereits früher an die Österreichische Akademie der Wissenschaften vergebene Forschungsauftrag durch die Fertigstellung und Veröffentlichung der Publikation von Ord.Univ.Prof. Dr.Fred Lembeck über "Alternativen zum Tierversuch" abgeschlossen. Ziel dieses Forschungsauftrages war, die Rolle des Tierversuches im Rahmen der modernen Wissenschaft zu erläutern und damit klarzustellen, wie eng der moderne Tierversuch sowohl mit der Grundlagenforschung wie auch der klinischen Forschung in Verbindung steht. Aus dieser Standortbestimmung ergeben sich sodann die Ausgangspunkte für die Darlegung der bereits verwendeten Alternativmethoden sowie ihre mögliche weitere Entwicklung. Die soeben erschienene Publikation ist dem gegenständlichen Bericht als integrierender Bestandteil angeschlossen, da sie in umfassender, aber doch übersichtlicher und auch für den Nichtfachmann verständlichen Form einen vollen Einblick in mögliche Alternativmethoden zum Tierversuch gibt.
3. Der vorliegende Bericht stützt sich auf den gegenwärtigen Stand der Erhebungen und wird nach Vorliegen aller weiteren Ergebnisse und einer umfangreichen Untersuchung zur Frage der Tierversuche in Form eines weiteren Forschungsauftrages (siehe Abschnitt II des Berichtes) ergänzt werden.

- 2 -

I.

AUFLISTUNG ALLER BEHÖRDLICH VORGESCHRIEBENER TIERVERSUCHE

Bei der Frage der behördlich vorgeschriebenen Tierversuche ist grundsätzlich zwischen den durch Gesetz unmittelbar vorgeschriebenen und solchen, die zwar nicht gesetzlich unmittelbar vorgeschrieben sind, die jedoch entsprechend dem jeweiligen Stand der Wissenschaften Voraussetzung für die Vollziehung bestimmter Gesetze und Verordnungen sind, zu unterscheiden.

Die nachfolgende Auflistung ist das Ergebnis der vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung bei allen Bundesministerien und Landesregierungen durchgeführten Umfrage, welche generelle Normen direkt oder indirekt die Durchführung von Tierversuchen vorsehen.

1. Bundeskanzleramt

1.1. Durch Gesetz oder Verordnung unmittelbar geforderte Tierversuche:

1.1.1. Arzneimittelgesetz (BGBl.Nr.185/1983) und Arzneimittel-spezialitätenverordnung (BGBl.Nr.82/1985):

Das Arzneimittelgesetz regelt u.a. das Inverkehrbringen von Arzneyspezialitäten und dessen Voraussetzungen. Davon erfaßt sind sowohl Arzneyspezialitäten zur Anwendung an Menschen als auch solche zur Anwendung an Tieren. Es ist grundsätzlich verboten, Arzneimittel in Verkehr zu bringen, bei denen es nach dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und nach den praktischen Erfahrungen nicht als gesichert erscheint, daß sie bei bestimmungsgemäßem Gebrauch keine schädliche Wirkung haben, die über ein nach den Erkenntnissen der medizini-

- 3 -

schen Wissenschaft vertretbares Maß hinausgeht. Überdies müssen Arzneimittel in ihrer Qualität dem jeweiligen Stand der Wissenschaft entsprechen.

In der Gebrauchsinformation für Arzneyspezialitäten sind Angaben über die Art der Anwendung, die Dosierung, Eigenschaften und Wirksamkeit, soweit deren Kenntnis zur Anwendung erforderlich ist, Gegenanzeigen, Nebenwirkungen, Wechselwirkungen u.dgl. und bei Arzneyspezialitäten zur Anwendung an Tieren, aus denen Arzneimittel oder Lebensmittel gewonnen werden können, die Wartezeit oder der Hinweis zu machen, daß keine Wartezeit erforderlich ist. Derartige Angaben sind auch in die vom Arzneimittelgesetz verlangte Fachinformation aufzunehmen.

Voraussetzung für die Zulassung einer Arzneimittelspezialität sind u.a. Angaben von wissenschaftlichen Erkenntnissen oder praktischen Erfahrungswerten über die Unbedenklichkeit der verwendeten Bestandteile der Arzneyspezialität, Angaben über die nichtklinischen Prüfungen, Berichte über klinische Erprobungen am Tier und gegebenenfalls ein Nachweis über die Pyrogenfreiheit.

Alle diese Erfordernisse verweisen auf Ergebnisse aus Tierversuchen; bei Arzneyspezialitäten zur Anwendung am Tier spricht das Arzneimittelgesetz (§ 15 Abs.1 Z 18) ausdrücklich von "klinischen Erprobungen am Tier".

Die Arzneyspezialitätenverordnung (§§ 37, 45ff) schreibt im Detail vor, welche Angaben über die nichtklinischen Prüfungen Zulassungsvoraussetzung sind. Diese nichtklinischen Prüfungen betreffen pharmakologische Prüfungen (Pharmakodynamik und Pharmakokinetik) und toxikologische Prüfungen (Toxizität bei einmaliger Verabreichung, Toxizität bei wiederholter Verabreichung, Reproduktionstoxi-

- 4 -

zität, Genotoxizität in vitro und in vivo, tumorigene Wirkungen, lokale Verträglichkeit, sensibilisierende Eigenschaften und Inhalationstoxizität). Insbesondere die Bestimmungen über die Prüfung der Pharmakokinetik und der Toxizität enthalten Hinweise auf die Art der durchzuführenden Tierversuche (mehr als eine Säugetierart, wobei bei manchen Prüfungen eine davon keine Nagetierart sein darf, ausreichend große Tierzahl in jeder Dosierungsgruppe, Tiere beiderlei Geschlechts, zumindest eine geeignete Kontrollgruppe und bei der Prüfung der Genotoxizität Nachweis über die Aussagefähigkeit und Reproduzierbarkeit der Testverfahren durch Prüfungen schon bekannt genotoxischer Stoffe).

Für klinische Prüfungen von Arzneimitteln am Menschen verlangt das Arzneimittelgesetz "aussagefähige Ergebnisse angemessener nichtklinischer Prüfungen, die entsprechend dem jeweiligen Stand der Wissenschaft durchgeführt wurden". Dem Arzneimittelbeirat, der vor der Erstanwendung am Menschen ein Gutachten darüber vorlegen muß, ob das zu prüfende Arzneimittel die Voraussetzung für die Durchführung einer klinischen Prüfung erfüllt, sind diese Ergebnisse der nichtklinischen Prüfungen vorzulegen.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, daß das Arzneimittelgesetz für Arzneispezialitäten zur Anwendung am Tier ausdrücklich und durch den Verweis auf den Stand der Wissenschaften und das Erfordernis verschiedener Angaben indirekt auf den Tierversuch verweist, während die Arzneispezialitätenverordnung ausdrücklich und sehr im Detail die verlangten Tierversuche beschreibt.

Weiters werden Tierversuche bei den in der Europäischen und Österreichischen Pharmakopoe vorgeschriebenen Untersuchungen, die als Qualitätskontrolle in der Arzneimittelproduktion zu betrachten sind, durchgeführt.

- 5 -

So schreibt z.B. die Europäische Pharmakopoe folgende biologische Sicherheitsprüfungen vor:

- 1) Prüfung auf Sterilität
- 2) Prüfung auf Mycobacterium tuberculosis
- 3) Prüfung auf Pyrogene
- 4) Prüfung auf anomale Toxizität

Die Prüfungen auf Sterilität werden mikrobiologisch (auf Nährböden), die restlichen Prüfungen an Versuchstieren durchgeführt. Es werden für die Prüfung auf Mycobacterium tuberculosis Meerschweinchen, für die Prüfung auf Pyrogene Kaninchen und für die Prüfung auf anomale Toxizität im allgemeinen Mäuse, bei Impfstoffen und Sera Mäuse und Meerschweinchen verwendet.

1.1.2. Verordnung über den Wirkungsbereich der veterinärmedizinischen Bundesanstalten (BGBl.Nr.43/1984):

Die Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz über den Wirkungsbereich der veterinärmedizinischen Bundesanstalten gemäß § 3 Abs.3 des Bundesgesetzes über die veterinärmedizinischen Bundesanstalten, BGBl.Nr.563/1981, sieht ausdrücklich "Tierversuche, soweit es das Untersuchungsziel erfordert" vor (vgl. §§ 2 Abs.4 (BA Mödling) und 4 Abs.3 (BA Graz, Innsbruck, Linz) leg.cit.). So wurden z.B. im Bereich der Bundesanstalt Mödling 1984 die Ergebnisse von 116 und 1985 von 159 Tierversuchen verlangt und vorgelegt.

- 6 -

1.2. Mittelbar auf Grund des Standes der Wissenschaften behördlich geforderte Tierversuche:

1.2.1. Lebensmittelgesetz 1975 (BGBl.Nr.86/1975):

Das Lebensmittelgesetz verbietet u.a. Lebensmittel, Verzehrprodukte, Zusatzstoffe, kosmetische Mittel und Gebrauchsgegenstände im Verkehr zu bringen, die gesundheitsschädlich bzw. deren bestimmungsgemäßer oder voraussehender Gebrauch gesundheitsschädlich ist. Zu diesem Zweck sind mit Verordnung oder bescheidmäßig "unter Beachtnahme auf den jeweiligen Stand der Wissenschaft und der Technologie" bestimmte Stoffe bzw. Gegenstände zu verbieten oder zuzulassen. Die Gesundheitsschädlichkeit, nämlich die Eignung, die Gesundheit zu gefährden oder zu schädigen (§ 8), erfordert entsprechend dem "jeweiligen Stand der Wissenschaft" in vielen Fällen die Durchführung von Tierversuchen. Toxizitätstests durch Tierversuche sind nicht generell, sondern nur insoweit erforderlich, als dies zur Beurteilung der gesundheitlichen Unbedenklichkeit unerlässlich sind.

Die auf Grund des Lebensmittelgesetzes erlassene Kosmetikverordnung (BGBl.Nr.337/1984) verweist ebenfalls darauf, daß einem kosmetischen Mittel Mischungen zugelassener Stoffe nur unter der Voraussetzung zugesetzt werden dürfen, daß diese Stoffe in der vorgesehenen Mischung nicht geeignet sind, "die Gesundheit zu gefährden oder zu schädigen". Damit verweist die Kosmetikverordnung ebenfalls auf die Ergebnisse, die in Tierversuchen gewonnen werden. Überdies basiert die Erstellung der in der Kosmetikverordnung enthaltenen Listen zugelassener Stoffe ebenfalls auf den in Tierversuchen gewonnenen Ergebnissen.

1.2.2. Tierseuchengesetz (RGrB.Nr.177/1909):

Das Tierseuchengesetz sieht im § 12 die Prüfung der Wirksamkeit und Unschädlichkeit von eingeführten Tierimpfstoffen vor. Bei Ansuchen um die veterinärbehördliche Einfuhrbewilligung gemäß § 12 leg.cit. wird vom Tierversuch auf Unschädlichkeit und Wirksamkeit abgesehen, wenn drei Chargenprüfungen an der Bundesanstalt Mödling positiv waren und eine amtliche Chargenfreigabe durch bestimmte ausländische Stellen nachgewiesen wird. Ausgenommen sind jedoch Schutzimpfstoffe zur Vorbeugung gegen anzeigepflichtige Tierseuchen, Lebendimpfstoffe sowie alle Geflügelimpfstoffe, die chargenweise hinsichtlich Sterilität bzw. Reinheit und Unschädlichkeit überprüft werden müssen. Zusätzlich zu diesen Impfstoffprüfungen müssen im Arbeitsbereich der Bundesanstalt Hetzendorf fallweise Chargenprüfungen von Impfstoffen gegen Maul- und Klauenseuche wiederholt werden.

2. Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten

2.1. Durch Gesetz oder Verordnung unmittelbar geforderte Tierversuche:

Laut abgegebener Stellungnahme KEINE.

2.2. Mittelbar auf Grund des Standes der Wissenschaften behördlich geforderte Tierversuche:

Laut abgegebener Stellungnahme KEINE.

3. Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten

3.1. Durch Gesetz oder Verordnung unmittelbar geforderte Tierversuche:

Laut abgegebener Stellungnahme KEINE.

3.2. Mittelbar auf Grund des Standes der Wissenschaften behördlich geforderte Tierversuche:

Laut abgegebener Stellungnahme KEINE.

- 8 -

4. Bundesministerium für Arbeit und Soziales

4.1. Durch Gesetz oder Verordnung unmittelbar geforderte Tierversuche:

Laut abgegebener Stellungnahme KEINE.

4.2. Mittelbar auf Grund des Standes der Wissenschaften behördlich geforderte Tierversuche:

Laut abgegebener Stellungnahme KEINE.

5. Bundesministerium für Finanzen

5.1. Durch Gesetz oder Verordnung unmittelbar geforderte Tierversuche:

Laut abgegebener Stellungnahme KEINE.

5.2. Mittelbar auf Grund des Standes der Wissenschaften behördlich geforderte Tierversuche:

Laut abgegebener Stellungnahme KEINE.

6. Bundesministerium für Inneres

6.1. Durch Gesetz oder Verordnung unmittelbar geforderte Tierversuche:

Laut abgegebener Stellungnahme KEINE.

6.2. Mittelbar auf Grund des Standes der Wissenschaften behördlich geforderte Tierversuche:

Laut abgegebener Stellungnahme KEINE.

7. Bundesministerium für Justiz

7.1. Durch Gesetz oder Verordnung unmittelbar geforderte Tierversuche:

Laut abgegebener Stellungnahme KEINE.

7.2. Mittelbar auf Grund des Standes der Wissenschaften behördlich geforderte Tierversuche:

Laut abgegebener Stellungnahme KEINE.

8. Bundesministerium für Landesverteidigung

8.1. Durch Gesetz oder Verordnung unmittelbar geforderte Tierversuche:

Laut abgegebener Stellungnahme KEINE.

8.2. Mittelbar auf Grund des Standes der Wissenschaften behördlich geforderte Tierversuche:

Laut abgegebener Stellungnahme KEINE.

9. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

9.1. Durch Gesetz oder Verordnung unmittelbar geforderte Tierversuche:

Laut abgegebener Stellungnahme KEINE.

9.2. Mittelbar auf Grund des Standes der Wissenschaften behördlich geforderte Tierversuche:

9.2.1. Pflanzenschutzgesetz (BGBl.Nr.124/1948) und Pflanzenschutzmittelverordnung (BGBl.Nr.147/1949):

Pflanzenschutzmittel dürfen nur nach Genehmigung durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Inland gewerbsmäßig erzeugt, angewandt, verkauft und feilgeboten oder sonst in den Handel gebracht werden. Dem Ansuchen um Genehmigung hat eine Untersuchung des in Betracht kommenden Pflanzenschutzmittels durch die Bundesanstalt für Pflanzenschutz in Wien voranzugehen. Es bestehen keine konkreten Bestimmungen, die die Durchführung von Tierversuchen bzw. die Vorlage von Ergebnissen aus derartigen Versuchen verlangen, es wird aber die gesundheitliche Bewertung des in Betracht kommenden Pflanzenschutzmittels auf der Basis der Ergebnisse von Tier-

- 10 -

versuchen (einschließlich in vitro Tests) durchgeführt. Die Heranziehung dieser Ergebnisse ist, da alternative Bewertungsmodelle fehlen, für die Bewertung von chemischen Stoffen nach dem derzeitigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse unbedingt erforderlich.

9.2.2. Futtermittelgesetz (BGBl.Nr.97/1952):

Futtermittel, die nicht frei im Verkehr gesetzt werden dürfen oder bloß anzuzeigen sind, dürfen nur nach Genehmigung durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Inland gewerbsmäßig erzeugt, feilgeboten, veräußert oder sonst in Verkehr gebracht werden. Wer eine derartige Genehmigung anstrebt, hat einen diesbezüglichen Antrag, in dem gleichzeitig um die Untersuchung und Begutachtung des zu genehmigenden Futtermittels anzusuchen ist, bei der landwirtschaftlich-chemischen Bundesversuchsanstalt in Wien einzubringen. Das Ansuchen um Genehmigung ist unter Anschluß des Gutachtens von der erwähnten Bundesversuchsanstalt dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zur Entscheidung vorzulegen. Der Antragsteller kann verlangen, daß das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bei seiner Entscheidung auch ein von ihm vorgelegtes Gutachten einer anderen anerkannten, einschlägigen Anstalt oder eines gerichtlich beeideten Sachverständigen in Erwägung zieht. Obwohl auch hier - wie oben beim Pflanzenschutzgesetz dargestellt - keine konkreten Bestimmungen existieren, die die Durchführung von Tierversuchen bzw. die Vorlage von Ergebnissen aus derartigen Versuchen verlangen, wird die gesundheitliche Bewertung und die Eignung des in Betracht kommenden Futtermittels u.a. auf der Basis der Ergebnisse von Tierversuchen vorgenommen.

9.2.3. Düngemittelgesetz (BGBl.Nr.488/1985):

Düngemittel, die nicht einer der Verordnung zugelassenen Düngemittelgruppe entsprechen, dürfen ebenso wie Boden-

hilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel nur zugelassen werden, wenn sie bei sachgerechter Anwendung die Gesundheit von Menschen und Haustieren und den Naturhaushalt nicht gefährden. Der Antragsteller hat seinem Antrag Unterlagen anzuschließen, die für eine toxikologische und ökotoxikologische Beurteilung von Bedeutung sind. Wenn es sich - wie in den allermeisten Fällen - um altbekannte Stoffe handelt, für die ausreichende toxikologische und ökotoxikologische Literatur international bereits vorhanden ist, wird die Durchführung neuer Tierversuche nicht erforderlich sein.

10. Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie

10.1. Durch Gesetz und Verordnung unmittelbar geforderte Tierversuche:

Laut abgegebener Stellungnahme KEINE.

10.2. Mittelbar auf Grund des jeweiligen Standes der Wissenschaften behördlich geforderte Tierversuche:

10.2.1. Sonderabfallgesetz (BGBl.Nr.186/1983):

Durch die Sammlung und Beseitigung von Sonderabfällen, d.s. im wesentlichen Sachen, deren schadlose Beseitigung gemeinsam mit Hausmüll wegen deren Beschaffenheit oder Menge nicht oder erst nach spezieller Aufbereitung möglich ist, dürfen u.a. "die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet" werden. Dabei ist "entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik" vorzugehen. Da eine Gefährdung der Gesundheit von Menschen entsprechend dem heutigen Stand des Wissens u.a. nur mit Hilfe von Tierversuchen erkannt werden kann, werden auch im Rahmen des Sonderabfallgesetzes Tierversuche notwendig.

10.2.2. Chemikaliengesetz (BGBl.Nr.326/1987):

Ziel des erst mit Februar 1989 in Kraft tretenden Chemikaliengesetzes ist der Schutz des Lebens und der Gesundheit des Menschen und der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen. Zu diesem Zweck sieht das Chemikaliengesetz u.a. vor, daß bestimmte Stoffe vor dem erstmaligen Inverkehrsetzen beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie angemeldet werden müssen. In dieser Anmeldung hat der Anmeldepflichtige gefährliche Stoffe einzustufen (z.B. als hochgiftig, giftig, mindergiftig, ätzend, reizend, umweltgefährlich, krebserzeugend, erbgutschädigend, erbgutverändernd, chronisch schädigend, u.s.f.). Darüberhinaus hat die vorgesehene "Grundprüfung" die Prüfung auf akute Toxizität, auf Anhaltspunkte für krebserzeugende oder erbgutverändernde Eigenschaften, auf reizende, ätzende oder Überempfindlichkeitsreaktionen auslösende Eigenschaften, auf subakute Toxizität und auf Anhaltspunkte für Eigenschaften zu umfassen, die umweltgefährlich sind. Soweit ein Anmelder sich dabei nicht mit schriftlicher Zustimmung eines früheren Anmelders auf die Prüfergebnisse beziehen kann, die von diesem früheren Anmelder vorgelegt worden sind, muß der Anmeldende selbst diese Prüfungen in einer anerkannten Prüfstelle durchführen lassen. Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie hat durch Verordnung nach dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik Art und Umfang der Grundprüfungen näher zu bestimmen. Entsprechend dem Stand von Wissenschaft und Technik erfordern die verlangten Prüfergebnisse die Durchführung von Tierversuchen.

Wenn von einem angemeldeten Stoff bestimmte Mengen in Verkehr gesetzt werden, kann das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie zusätzliche Prüfnachweise verlangen (z.B. subchronische Toxizität, Fruchtbarkeitsverändernde Eigenschaften, biotransformatorische

und toxikokinetische Eigenschaften, verhaltensstörende Eigenschaften und dgl.). Auch die Vorlage dieser Prüfnachweise setzt die Durchführung von Tierversuchen voraus. Da im Ausland durchgeführte Prüfungen anerkannt werden, wenn sie dem internationalen Standard entsprechen, wird sich die Zahl der diesbezüglich in Österreich durchzuführenden Tierversuche eher in Grenzen halten.

11. Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport

11.1. Durch Gesetz oder Verordnung unmittelbar geforderte Tierversuche:

Laut abgegebener Stellungnahme KEINE.

11.2. Mittelbar auf Grund des Standes der Wissenschaften behördlich geforderte Tierversuche:

Laut abgegebener Stellungnahme KEINE.

12. Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

12.1. Durch Gesetz oder Verordnung unmittelbar geforderte Tierversuche:

12.1.1. Kundmachung des Bundeskanzleramtes betreffend die Anlage I zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) : (Vorschriften über die von der Beförderung ausgeschlossenen oder bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Stoffe und Gegenstände [RID]) BGBl.Nr.137/1967:

Gemäß Anlage I der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) werden die gefährlichen Güter entsprechend der ihnen innewohnenden Risiken unterschieden. Dabei wird ausdrücklich auf die Auswirkung von tierexperimentellen Untersuchungen (auch LD₅₀ und LC₅₀) verwiesen.

- 14 -

12.1.2. Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)
BGB1.Nr.522/1973:

Ebenso verweist das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) zur Einteilung von Stoffen entsprechend deren Giftigkeit auf tierexperimentelle Untersuchungen (ebenfalls wieder auch LD₅₀ und LC₅₀).

12.2. Mittelbar auf Grund des jeweiligen Standes der Wissenschaften behördlich geforderte Tierversuche:
Laut abgegebener Stellungnahme KEINE.

13. Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

13.1. Durch Gesetz oder Verordnung sind Tierversuche unmittelbar nicht gefordert.

13.2. Mittelbar auf Grund des jeweiligen Standes der Wissenschaften behördlich geforderte Tierversuche:

13.2.1. Universitäts-Organisationsgesetz (BGB1.Nr.258/1975):

Die Universitäten sind berufen, der wissenschaftlichen Forschung und Lehre zu dienen und hiedurch auch verantwortlich zur Lösung der Probleme der menschlichen Gesellschaft sowie zu deren gedeihlicher Weiterentwicklung beizutragen. Auf den ihnen anvertrauten Gebieten der Wissenschaften obliegt den Universitäten auch "die Entwicklung der Wissenschaften", was bewirkt, daß hierfür in bestimmten Fällen die Durchführung von Tierversuchen - nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaften - unvermeidlich ist.

13.2.2. Bundesgesetz betreffend "Die Akademie der Wissenschaften in Wien" (BGBl.Nr.115/1947):

Aufgabe der Österreichischen Akademie der Wissenschaften ist es, die Wissenschaft in jeder Hinsicht zu fördern (§ 2). In einigen Instituten der Österreichischen Akademie der Wissenschaften müssen tatsächlich zur Erfüllung dieses Auftrages Tierversuche durchgeführt werden.

14. Landesrechtliche Vorschriften

Die Stellungnahmen der Ämter der Landesregierungen hat ergeben, daß in landesrechtlichen Vorschriften in Gesetzen und Verordnung weder unmittelbar Tierversuche vorgeschrieben noch sonstige behördlich geforderte Tierversuche vorgesehen sind. Einige Landesgesetze wie z.B. das Salzburger Naturschutzgesetz (LGB1.Nr.86/1977), das Kärntner Naturschutzgesetz (LGB1.Nr.54/1986) oder das Salzburger Tierschutzgesetz (LGB1.Nr.87/1974) samt Durchführungsverordnung sehen zwar Tierversuche nicht vor, erklären diese aber unter bestimmten Umständen für zulässig.

II.

SUBSTITUIERBARKEIT VON TIERVERSUCHEN

Hinsichtlich der Substituierbarkeit von Tierversuchen durch Alternativmethoden - richtigerweise durch Ersatzmethoden, da es ja keine Alternative "entweder Tierversuch oder andere Methode" geben soll, sondern vielmehr grundsätzlich Tierversuche nur dann Anwendung finden sollen, wenn keine anderen Methoden zur Verfügung stehen - ist zunächst einmal auf den vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung an die Österreichische Akademie der Wissenschaften vergebenen Forschungsauftrag zu dem Thema "Alternativen zum Tierversuch", der von Ord.Univ.Prof.Dr.Fred Lembeck (Universität Graz) durchgeführt wurde, zu verweisen. Das Ergebnis dieses Forschungsauftrages liegt nunmehr in Form einer Publikation im Thieme-Verlag vor, die dem gegenständlichen Bericht angeschlossen ist.

Grundsätzlich ist festzuhalten, daß schon heute nur dann Tierversuche durchgeführt werden, wenn dies aus wissenschaftlichen Gründen im Hinblick auf die Zuverlässigkeit von Versuchsergebnissen nicht anders möglich ist.

Zur Frage der Substituierbarkeit von Tierversuchen ist derzeit eine umfangreiche Untersuchung in Form eines vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vergebenen Forschungsauftrages im Gange, der folgende Zielsetzung haben soll:

- Überblick über gesetzlich vorgeschriebene bzw. behördlich geforderte Tierversuche in Österreich
- für Österreich relevante ausländische bzw. übernationale Bestimmungen (z.B. EG, OECD)
- kurze Charakterisierung der wesentlichen Versuchstypen und Herausarbeiten der Versuchsziele und -zwecke.
- Hinweise auf Substituierbarkeit von Tierversuchen:
 - Tierzahl
 - Tierspezies
 - in vitro - Verfahren
- wo konnten bereits Einsparungen erzielt bzw. "alternative Methoden" eingesetzt werden
- Ausblicke

III.

NOVELLE ZUM TIERVERSUCHSGESETZ

In Punkt 2. der Entschlieung des Nationalrates vom 15. Mai 1987 wird der Bundesminister fr Wissenschaft und Forschung darber hinaus ersucht, auf der Basis der unter Punkt 1 genannten Erhebung dem Nationalrat eine Novelle zum Tierversuchsgesetz vorzulegen und dabei insbesondere die nachstehenden Gesichtspunkte zu bercksichtigen, wobei jedoch finanzielle Mehraufwendungen oder zustzliche Anforderungen an den Dienstpostenplan des Bundes zu vermeiden sind:

- o Weitestgehender Ersatz von Tierversuchen durch Tests an nicht schmerzfhiger Materie.
- o Vermeidung aller nicht mit dem Versuchszweck notwendig verbundenen Schmerzen und Leiden.
- o Verbot von Tierversuchen an aus der freien Natur entnommenen Tieren, wenn diese Versuche auch an anderen Tieren vorgenommen werden knnen.
- o Verbot von Mehrfach- und Wiederholungsversuchen an Tieren, wenn von diesen Versuchen keine zustzlichen oder neuen Erkenntnisse zu erwarten sind oder wenn diese Versuche auch zu Kontrollzwecken nicht notwendig sind.
- o Statistische Erfassung von Tierversuchen.
- o Behrdliche Anerkennung von bereits vorhandenen Tierversuchsergebnissen aus dem Ausland.
- o Verstrkte Frderung der Erforschung von Alternativmethoden.

Im Hinblick auf den oa. angefhrten Punkt der Entschlieung des Nationalrates und unter Bercksichtigung der bisher gemachten Erfahrungen wird vom Bundesministerium fr Wissenschaft und Forschung derzeit ein neues Tiersuchsgesetz ausgearbeitet. Dieses Gesetz soll nach interministerieller Abstimmung mit allen von der Vollziehung betroffenen Ressorts einem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeleitet werden.

- 18 -

ANLAGE

"Alternativen zum Tierversuch"

Herausgegeben von Ord.Univ.Prof. Dr. Fred Lembeck erschienen
1988 im Georg Thieme Verlag Stuttgart